

Anderung vor, die das Wesen der Dinge nicht berührt. Gegenvor-

Da bisher hier von Bestimmungen über die Mitwirkung auch des Reichsinstituts die Rede war, möchte ich noch folgende Bemerkungen anfügen. Nachdem ich auf Antrag von Herrn Hendel mich bereit erklärt habe, die Leitung der Sammlung zu übernehmen, bin ich alsdann an das Reichsinstitut herangetreten, da ich nach meiner Auffassung die wissenschaftliche Leitung beim Abdruck einer so grossen Anzahl von Texten aus den Monumenta Germaniae nicht ohne Kenntnis bzw. Zustimmung des Reichsinstituts übernehmen konnte und wollte. Ich habe mich dann bemüht, ein Einvernehmen zwischen Verlag und Reichsinstitut herbeizuführen und bin erfreut, dass sies nun gelungen ist. Das bedeutet nach meiner Auffassung aber nicht, dass ich nun die einzige und zuständige Vermittlungsstelle zwischen dem Verlag und dem Reichsinstitut sein soll und es als normal ansähe oder auch nur den Wunsch hätte, dass auch dauernd weiterhin die Beziehungen zwischen Verlag und Reichsinstitut nur über mich gingen. Nachdem der Vertrag zwischen Verlag und Reichsinstitut geschlossen worden ist und das Reichsinstitut damit ein sehr wesentlicher Faktor der Gesamtleitung des Unternehmens ist, bin ich der Meinung, dass im weiteren Gang der Dinge selbstverständlich der zwischen einem Verlag und einem an der Leitung eines Verlagsunternehmens sehr wesentlich beteiligten Institut normale direkte Verkehr einsetzen muss. Es wird sich Ihnen ja von selbst ergeben, wann und bei welchen Anlässen und Gelegenheiten Ihnen Mitteilungen oder dergleichen an das Reichsinstitut angebracht erscheinen. Ich möchte nur bemerken, dass nach meiner Kenntnis der Dinge Herr Professor Stengel es nicht für sachentsprechend und richtig ansehen würde, wenn er nur durch mich Nachrichten vom weiteren Fortgang des Unternehmens erhalten sollte und der Verlag nicht eine gewisse direkte Fühlung mit ihm unterhalten würde. Ich glaube, dass es zum gesicherten weiteren Gedeihen besonders der Fortsetzungsserie bei Ihnen sehr wesentlich sein würde, das auch Sie sich dieser Auffassung anschliessen und mit Herrn Professor Stengel eine gewisse dauernde direkte Fühlung und Schriftverkehr unterhalten.

Ein privates Interesse von mir betrifft § 4 mit dem Termin der Honorarzahlung, und ich bringe das von mir aus zur Sprache; doch berührt dieser Punkt m. E. genau so die Mitarbeiter und wird auch in den Mitarbeiterverträgen zu berücksichtigen sein. Der Fälligkeitstermin mit der Fertigstellung der druckreifen Handschrift ist ja der frühest mögliche und wird oder kann in vielen Fällen dem Bearbeiter oder Schriftleiter willkommen sein. Doch sind auch Fälle denkbar, in denen eine sofortige und schnelle Auszahlung durchaus nicht im Interesse des Empfängers liegt. Um 1920 habe ich es selber erlebt (ebenso wie unzählige andere Wissenschaftler und Schriftsteller), dass eine vor dem Kriege begonnene, langwierige und mühevollle Arbeit nachher vom Verlage Anfang 1922 nach dem im Jahre 1913 festgesetzten Satz honoriert wurde und mit grösster Mühe nur ein ganz kleiner Aufschlag zu erzielen war, so dass die Arbeit von Jahren in Wahrheit für ganz umsonst geleistet war. Das ist ja diesmal ganz unmöglich und an eine Parallele mit damaligen Vorgängen gar nicht zu denken. Aber eine Änderung der Währung, die Schaffung einer europäischen Währung oder dergleichen kann doch jetzt auch sehr leicht bevorstehen und es kann leicht ~~KIM~~ im Interesse der Bearbeiter bzw. des Schriftleiters der "Denkmäler" liegen, dass sie nicht an Auszahlung des Honorars unmittelbar nach Fertigstellung der druckfertigen Handschrift gebunden sind, sondern da eine gewisse Freiheit der Wahl haben. Ich habe den § 4, Absatz 1 dementsprechend zu fassen